



Rechtsanwalt Wolfgang Baumann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
E-Mail baumann@baumann-rechtsanwaelte.de
Telefon 0931-46046-48

Editorial

Würzburg, September 2015

Liebe Leserin,
lieber Leser,

verschiedene Nachfragen unserer Mandanten haben uns veranlasst, unseren „Newsletter“ mit attraktiverem Erscheinungsbild neu aufzulegen. Falls Sie uns nichts anderes mitteilen, werden Sie nunmehr den Newsletter jeden Monat erhalten.

Wir sind verstärkt um Aktualität bemüht. Jede Ausgabe enthält zwei verwaltungsrechtliche Themenbereiche mit neuester Rechtsprechung. Danach gibt es Hinweise auf wichtige Veranstaltungen und Termine.

Es ist für uns Rechtsanwälte manchmal nicht ganz leicht, uns einer für alle verständlichen Sprache zu befleißigen. Dennoch wollen wir den Versuch wagen, auch mit kurzen Beiträgen komplexe juristische Fallkonstellationen zu erläutern. Sollten Sie dennoch Fragen zu den besprochenen Themen haben, rufen Sie uns doch an und informieren Sie sich aus erster Hand - in diesem Rahmen natürlich kostenlos.

Selbstverständlich sind wir auch für Anregungen und Hinweise dankbar, welche Themen für Sie interessant sind. Im Namen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie unseres Kanzleiteams wünsche ich Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Mit freundlichen Grüßen

RA W. Baumann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht





Rechtsanwältin Franziska Heß
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
E-Mail hess@baumann-rechtsanwaelte.de
Telefon 0341-14969760

Keine Einspeisevergütung für PV-Freiflächenanlagen auf Konversionsflächen bei Errichtung vor Satzungsbeschluss – OLG Naumburg schafft Unsicherheit für Anlagenbetreiber

Mit Urteil vom 16.04.2015 hat das OLG Naumburg entschieden, dass für eine Freiflächenphotovoltaikanlage auf Konversionsflächen, die auf Grundlage einer Baugenehmigung nach § 33 BauGB errichtet wurde, bevor der Satzungsbeschluss über den zugrundeliegenden Bebauungsplan von der Gemeinde gefasst wurde, kein Anspruch auf Erhalt einer Einspeisevergütung besteht. Dies soll selbst dann gelten, wenn die Gemeinde den Beschluss über den Bebauungsplan später fasst, diesen Plan gerade zu dem Zweck aufgestellt hat, die besagte PV-Anlage zu realisieren, und die Anlage auch nur unter Berücksichtigung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans genehmigt werden konnte.

Planreife des Bebauungsplans ausreichend?

Bisher ging die Praxis davon aus, dass eine Genehmigung nach § 33 BauGB im Stadium der Planreife des Bebauungsplans in Anspruch genommen werden darf, ohne den Vergütungsanspruch nach § 53 EEG 2014 zu gefährden. Dies hatten auch die fachkundige EEG-Clearingstelle sowie die bisherige Rechtsprechung an-

genommen und einen Vergütungsanspruch nach Maßgabe des EEG bejaht. Im Vertrauen hierauf haben viele Anlagenbetreiber in den vergangenen Jahren PV-Anlagen auf Grundlage einer Genehmigung nach § 33 BauGB in Betrieb genommen. Nun müssen sie damit rechnen, von den Netzgesellschaften mit Rückforderungen der Einspeisevergütung konfrontiert zu werden, sofern diese noch nicht verjährt sind. Noch ist nicht absehbar, wie viele Anlagenbetreiber hiervon betroffen sind, die Zahl dürfte aber über Einzelfälle weit hinausreichen.

Erhöhter zeitlicher Druck für Anlagenbetreiber

Neben der Rückforderung bereits gezahlter Vergütungen entsteht infolge der Entscheidung des OLG Naumburg ein weiterer Unsicherheitsfaktor für solche Anlagen, die ab September 2015 in Betrieb genommen werden und nach Maßgabe der Freiflächenausschreibungsverordnung nach dem neuen Ausschreibungsverfahren gefördert werden sollen. Mit diesem durch das EEG 2014 neu eingeführten Instrument wird die Einspeisevergütung für Strom aus PV-Anlagen abgeschafft und durch eine Förderberechtigung aus



einem Zuschlag im Ausschreibungsverfahren ersetzt. In der aktuell im August von der Bundesnetzagentur durchgeführten Ausschreibungsrunde wurden insgesamt 136 Gebote für Projekte mit einem Volumen von 558 MW abgegeben. Das Ausschreibungsvolumen betrug insgesamt nur 150 MW, sodass nur für 33 Gebote ein Zuschlag erteilt werden konnte. Diejenigen Bieter, die einen Zuschlag erhalten, haben grundsätzlich nur einen Zeitraum von 24 Monaten ab Erhalt des Zuschlages, um die Anlage zu realisieren. Wird die Frist überschritten, drohen Strafzahlungen an die Bundesnetzagentur.

Da viele Anlagenbetreiber sich aus Kostengründen häufig nur mit einem Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan, mit dem die PV-Anlage planungsrechtlich umgesetzt werden soll, an der Ausschreibung beteiligen und den Bebauungsplan erst nach Erhalt eines Zuschlags entwickeln, erhöht die Entscheidung des OLG Naumburg den zeitlichen Druck auf die Betreiber. Innerhalb einer Frist von 24 Monaten können Bebauungspläne zwar aufgestellt werden, doch begründet das Erfordernis, die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses abzuwarten, bevor mit dem Bau der Anlage begonnen wird, eine zusätzliche Erschwerung und Rechtsunsicherheit für die Anlagenbetreiber.

Jetzt noch strengere Maßstäbe für eine sorgfältige Planung

Die erfolgreiche Realisierung von PV-Anlagen bedarf deshalb einer sorgfältigen Planung und einer intelligenten Koordinierung der einzelnen Verfahren und Elemente. Neben der bauplanungsrechtlichen und baugenehmigungsrechtlichen Seite sind vor allem Fragen des EEG von zentraler Bedeutung. Dabei sind die Varianten der wirtschaftlichen Umsetzung entsprechender Projekte im EEG vielfältig, neben Einspeisevergütungen und Förderberechtigungen enthält das Gesetz auch Vorgaben zur Direktvermarktung und bietet Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Energiearten.

Gesetzestext:

§ 33 BauGB

Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung

(1) In Gebieten, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist, ist ein Vorhaben zulässig, wenn

- 1. die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 bis 5 durchgeführt worden ist,*
- 2. anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht,*
- 3. der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt und*
- 4. die Erschließung gesichert ist.*





Rechtsanwalt Thomas Jäger
E-Mail jaeger@baumann-rechtsanwaelte.de
Telefon 0931 46046-46

Europäischer Gerichtshof betont Pflicht zum Gewässerschutz

Am 01.07.2015 hat der Gerichtshof der Europäischen Union sein mit Spannung erwartetes Urteil zur Auslegung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot verkündet. Hintergrund ist eine Klage des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. Dieser hatte gegen den Planfeststellungsbeschluss zur Vertiefung der Weser geklagt.

Der EuGH hatte dabei auf Vorlage des Bundesverwaltungsgerichts zum einen darüber zu entscheiden, ob die WRRL für das Genehmigungsverfahren eines konkreten Vorhabens gilt oder ob sie sich darauf beschränkt, bloße Zielvorgaben für die Bewirtschaftungsplanung aufzustellen.

Zum anderen musste geklärt werden, ob eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers nur dann vorliegt, wenn die Verschlechterung zur Einstufung des Wasserkörpers in eine niedrigere Klasse führt. Zur Erklärung ist dabei darauf hinzuweisen, dass die Beurteilung des Zustands eines Oberflächengewässers auf der Untersuchung des ökologischen Zustands beruht, der seinerseits gemäß dem Anhang V der WRRL die Klassen „sehr gut“, „gut“, „mäßig“, „unbefriedigend“ und „schlecht“ umfasst.

Der ökologische Zustand wiederum beurteilt sich nach den seine Grundlage bildenden biologischen Qualitätskomponenten, welche durch die physikalisch-chemischen Komponenten und die hydromorphologischen Komponenten ergänzt werden.

Geltungsanspruch der WRRL auch für konkrete Vorhaben

Der Gerichtshof gelangte dabei im Einklang mit den Schlussanträgen des Generalanwalts Jääskinen vom 23.10.2014 zunächst zu dem Ergebnis, dass es sich bei den Umweltzielen der WRRL nicht nur um Programmsätze für die Bewirtschaftungsplanung handelt, sondern dass diese auch für konkrete Vorhaben gelten. Infolgedessen antwortet der EuGH dem BVerwG in Bezug auf den Charakter der Umweltziele der WRRL, dass die Mitgliedstaaten - vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme nach Art. 4 Abs. 7 WRRL - verpflichtet sind, die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächen-



gewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet.

Damit betont der EuGH ausdrücklich den verbindlichen Charakter der Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustandes aller Oberflächenwasserkörper und zur Erreichung eines guten Zustandes der Gewässer bis spätestens Ende des Jahres 2015 (Verbesserungspflicht).

Aber: Verschlechterung i.S.d. WRRL nicht bei jeder negativen Beeinträchtigung

Auf die insoweit mit (mehr) Spannung erwartete Frage, ab wann eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2000/60 gegeben ist, antwortet der Gerichtshof sodann, dass eine solche Verschlechterung vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt.

Für den Fall, dass die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet ist, stellt nach Ansicht des EuGH jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i WRRL dar. Wie die Beantwortung der Frage des Vorliegens einer Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasserkörpers durch den EuGH im Hinblick auf die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu bewerten ist, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend klären.

Festzustellen ist jedenfalls, dass der Gerichtshof hinsichtlich dieser Frage nicht den Schlussanträgen des Generalanwal-

tes Jääskinen gefolgt ist, der sich im Einklang mit dem klagenden Umweltverband dafür ausgesprochen hatte, dass jede noch so geringe Beeinträchtigung auch innerhalb einer Zustandsklasse als Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot anzusehen ist (sog. Status quo-Theorie).

Ausblick: Wird Ausnahme zur Regel?

Die zuständigen Behörden bzw. Gerichte haben nun jeweils zu prüfen, ob sich durch ein konkretes Vorhaben eine der für das ökologische Potenzial der betroffenen Gewässer maßgeblichen Qualitätskomponenten um eine ganze Klasse verschlechtert. Dies wird vor allem bei Großprojekten wie der Vertiefung von Bundeswasserstraßen oder des Betriebs eines Kohlekraftwerkes und den damit verbundenen Kühlwasserentnahmen regelmäßig der Fall sein.

Insofern wird es in diesen Verfahren entscheidend darauf ankommen, unter welchen Voraussetzungen die Erteilung einer Ausnahme nach Art. 4 Abs. 7 WRRL bzw. § 31 Abs. 2 Satz 1 WHG gerechtfertigt ist.

Der EuGH musste sich zu dieser Frage im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens nicht äußern, sodass weiterhin unklar ist, unter welchen Voraussetzungen die Wasserrahmenrichtlinie eine Ausnahme von den Umweltzielen zulässt.

Dabei besteht vor allem in Bezug auf Großprojekte die dringliche Gefahr, dass im Rahmen der Genehmigung von Vorhaben, für die eine entsprechende wirtschaftliche Bedeutung unterstellt wird, die Erteilung einer Ausnahme vom Verschlechterungsverbot aus Gründen des übergeordneten öffentlichen Interesses in einer mit den Umweltzielen der WRRL nicht zu vereinbarenden Weise erfolgt. Klar ist aber auch, dass diese gesetzgeberische Hintertür zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips im Hinblick auf die Umweltziele der WRRL eng ausgelegt werden muss. Insofern ist es erfreulich,



dass der EuGH in seiner Entscheidung den Mitgliedstaaten sozusagen am Rande mit auf den Weg gegeben hat, dass Ausnahmen von den Umweltzielen der WRRL nur dann in Betracht kommen, wenn alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Wasserkörpers zu mindern.

Insbesondere beim Ausbau von Bundeswasserstraßen sowie bei wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren wird die Entscheidung des EuGH eine maßgebliche Rolle spielen, da bei diesen Vorhaben regelmäßig eine Beeinträchtigung des Oberflächenwasserkörpers zu erwarten ist und damit etwa die von einem solchen Vorhaben betroffene Standortgemeinde geltend machen kann, dass negative Auswirkungen auf den Zustand des Wasserkörpers einer Genehmigung des Vorhabens entgegenstehen.

Auszug aus der WRRL:

Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i

(1) In Bezug auf die Umsetzung der in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete festgelegten Maßnahmenprogramme gilt folgendes:

a) bei Oberflächengewässern:

i) die Mitgliedstaaten führen, vorbehaltlich der Anwendung der Absätze 6 und 7 und unbeschadet des Absatzes 8, die notwendigen Maßnahmen durch, um eine Verschlechterung des Zustands aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern;

Art. 4 Abs. 7:

Die Mitgliedstaaten verstoßen nicht gegen diese Richtlinie, wenn:

– das Nichterreichen eines guten Grundwasserzustandes, eines guten ökologischen Zustands oder gegebenenfalls ei-

nes guten ökologischen Potentials oder das Nichtverhindern einer Verschlechterung des Zustands eines Oberflächen- oder Grundwasserkörpers die Folge von neuen Änderungen der physischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder von Änderungen des Pegels von Grundwasserkörpern ist, oder

– das Nichtverhindern einer Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächenwasserkörpers die Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit des Menschen ist

und die folgenden Bedingungen alle erfüllt sind:

a) Es werden alle praktikablen Vorkehrungen getroffen, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Wasserkörpers zu mindern;

b) die Gründe für die Änderungen werden in dem in Artikel 13 genannten Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet im Einzelnen dargelegt, und die Ziele werden alle sechs Jahre überprüft;

c) die Gründe für die Änderungen sind von übergeordnetem öffentlichem Interesse und/oder der Nutzen, den die Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, wird übertroffen durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung; und

d) die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Wasserkörpers dienen sollen, können aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder aufgrund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden.



Veranstaltungen und Termine

- **Vortrag von Rechtsanwältin Franziska Heß:** „CEF-Maßnahmen oder Ausnahmeentscheidungen im Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“ bei der Bundesfachtagung Naturschutzrecht des Bundesverbands Beruflicher Naturschutz e. V., am 18.09.2015 um 11:00 Uhr, Uni Kassel, Mönchebergstraße 1, Kassel

- **Solidaritätstreffen zum Abschluss der Altlastensanierung Farbenfabrik Sattler**
Nach einer mehr als 15-jährigen Sanierung konnten in diesen Tagen die Baumaßnahmen dieses ca. 40 Mio. teuren Sanierungsprojektes weitgehend abgeschlossen werden. Gleichzeitig wurde ein Städtebauförderungsprojekt der Gemeinde Schonungen durchgeführt. An diesem Sanierungsprojekt war die Kanzlei maßgeblich beteiligt.
26.09.2015, 10:00 Uhr, Einweihung Altlastenkreuz, 11:00 Uhr Empfang am Rathaus mit anschließendem Festbetrieb

- **Mündliche Verhandlung in Sachen Gemeinde Altrip u. a. ./ Bundesrepublik Deutschland wegen des Rheinolders** (Az.: BVerwG 7 C 15.13) am 22.10.2015, 11:30 Uhr, Sitzungssaal VI, Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, Leipzig
In dieser Rechtssache hat der Europäische Gerichtshof am 07.11.2013 in einem Vorlageverfahren des 7. Senats des Bundesverwaltungsgerichts die weitreichende Entscheidung getroffen, dass bei Fehlern der Umweltverträglichkeitsprüfung die behördliche Genehmigungsentscheidung rechtswidrig ist und aufgehoben werden muss, wenn wesentliche Vorschriften der Öffentlichkeitsbeteiligung verletzt sind. Die Kanzlei vertritt die klagende Gemeinde Altrip seit Jahren.

- **Vortrag von Rechtsanwalt Wolfgang Baumann:** „Folgen des neuen Europäischen Strahlenschutzrechts für die deutsche Strahlenschutzgesetzgebung“ bei dem Symposium Atommüllrecht des Trägerkreises Atommüllreport am 23.10.2015 um 16:00 Uhr, Rotation, ver.di-höfe, Gosseriede 10, Hannover

- **Eröffnungsfeier:** Wir feiern am 30.10.2015 die Eröffnung unseres neuen Büros der Zweigstelle Leipzig in der Harkortstraße 7 (direkt gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht). Teilnahme auf persönliche Einladung.

P. S.: Sie wünschen künftig keinen Newsletter? Bitte senden Sie uns eine E-Mail mit „Abbestellen“ an: bihler@baumann-rechtsanwaelte.de

© Baumann Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB für alle Beiträge



BAUMANN RECHTSANWÄLTE Partnerschaftsgesellschaft mbB

HAUPTSITZ WÜRZBURG

Annastraße 28 | 97072 Würzburg

Tel. 0931 46046-0

wuerzburg@baumann-rechtsanwaelte.de

ZWEIGSTELLE LEIPZIG

Harkortstraße 7 | 04107 Leipzig

Tel. 0341 149697-60

leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de